

SATZUNG

§1

Der Verein trägt den Namen Angel- und Naturfreunde " Heimattreue" 1962 e.V. (ANF genannt). Der Verein ist eine Vereinigung von Anglern mit dem Sitz in 51143 Köln (Porz-Zündorf). Seine Eintragung in das Vereinsregister unter der Nr. 6681 ist beim Amtsgericht in Köln erfolgt.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar:

1. Die Ausübung der Angelfischerei und des Casting-Sports.
2. Die Hege und Pflege des Fischbestandes in allen Fischgewässern in Verbindung mit einheitlichen geregelten Schutzmaßnahmen und Reinhaltung der Gewässer im allgemeinen Interesse.
3. Die Pflege wahrer gemeinschaftlicher Interessen an den Fischgewässern wie im gesellschaftlichen Leben, die Beaufsichtigung und Anleitung der Jugend beim Angeln und zwar ohne Rücksicht auf politische oder andere persönliche Auffassungen, die nicht mit dem Angeln in Verbindung stehen.
4. Die Einhaltung einheitlicher, den Fischereiinteressen angepaßter Schonzeiten und Mindestmaße (s. Gewässerordnung).
5. Der ANF ist ein Verein zur Ausübung der waidgerechten Angelfischerei und kein gewinnbringender Erwerbsbetrieb.
6. Der ANF verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke; er begünstigt nicht Personen durch Vergütung und Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind.

§3

Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Mitglied kann werden, wer die Voraussetzungen zur Erlangung des polizeilichen Fischereischeines erfüllt, und dessen Bestrebungen mit denen des Vereins übereinstimmen.
2. Der Anwärter hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen und durch ein Mitglied befürworten zu lassen. Der geschäftsführende Vorstand kann die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gründe für eine etwaige Ablehnung brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.
3. Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und laufende Beiträge zu leisten.

§4

Aufnahmegebühr, Beitrag und Versicherung

1. Aufnahmegebühr und die Beiträge werden für das laufende Geschäftsjahr jeweils von der Hauptversammlung festgelegt.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

3. Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr bis zum 28. Feb. zu zahlen und ist eine Bringschuld. Auf Antrag kann der Beitrag bei Vorliegen besonderer Umstände gestundet werden. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand.
4. In dem Beitrag sind die Verbandsabgaben und die Versicherung enthalten.
5. Für nicht mehr aktiv tätige Mitglieder können die Beiträge auf Anfrage gesondert festgelegt werden.
6. Für alle Mitglieder unseres Vereins besteht eine Unfall- und Haftpflichtversicherung im Rahmen der allgemeinen Versicherungsbedingungen. Sie gelten für alle Mitglieder.
7. Es besteht kein Versicherungsschutz bei:
 - a) Bootsbenutzung (Hierfür wäre ggf. eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen)
 - b) Betreten als abgesperrt ausgewiesenes Geländes
 - c) Freibaden

§5

Jedes Mitglied erhält als Zeichen seiner Mitgliedschaft eine Mitgliedskarte, in dem die Beitragszahlung ausgewiesen ist, sowie Gewässerordnung, Satzungskopie und gegen Gebühr den Torschlüssel zum Paulsmaar.

§6

1) Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, die nach den Vorschriften dieser Satzung jeweils in ihrem Stimmrecht zum Ausdruck kommt.
- b) Die Mitglieder genießen die Vorteile, die sich aus der Erfüllung der Vereinsaufgaben gemäß §2 ergeben.
- c) Die Mitglieder haben das Recht, vor der Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung, den Geschäftsbericht des Vereins einzusehen.
- d) Die Mitglieder haben das Recht, die Protokolle der Mitgliederversammlungen einzusehen.

2) Die Mitglieder verpflichten sich:

- a) Die Beiträge regelmäßig, termingerecht, bzw. durch Bankeinzug zu zahlen.
- b) Die Satzung, gefaßte Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen und die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
- c) Für eine weidgerechte Ausübung des Fischens jederzeit einzutreten, Kameradschaft zu üben
sowie für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege der Gewässer zu sorgen.

3) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können ernannt werden, Personen, die sich besondere Verdienste um den ANF-"Heimattreue" erworben haben oder eine lange verdienstvolle Mitgliedschaft vorweisen können. Sie sind von der Aufnahmegebühr und der Beitragszahlung befreit, haben im Übrigen aber die selben Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder. Die Ernennung erfolgt nur nach Abstimmung durch die Hauptversammlung.

§7

Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist erfolgen; Schlüssel, Mitgliedsausweis, Satzung und Vereinseigentum sind unaufgefordert an den Verein zurückzugeben.

§8

Ausschluß

Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

1. Ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, daß er solche begangen hat.
2. Den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt oder durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt und dessen Ansehen schädigt.
3. Sich durch Fischfrevel oder sonstige Handlungen an Fischgewässern strafbar macht oder hierzu anstiftet.
4. Gegen die Satzung, die Gewässerordnung oder sonstige vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung gefaßte Beschlüsse oder getroffene Maßnahmen grob verstößt.
5. Wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung in Verzug ist (vergl. §4 Abs. 3). Der Ausschluß kann abgewendet werden, wenn die Beiträge nach vorheriger Mahnung spätestens bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres bezahlt werden. §4 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
6. die Sportfischerei als Nebenerwerb betreibt und die gefangenen Fische regelmäßig verkauft oder tauscht.

Der Ausschluß erfolgt nach genauer Prüfung des Falles seitens des Vorstandes und nach Abstimmung, wenn mindestens zwei Drittel des Vorstandes zustimmt. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören. Der Ausschlußbescheid hat den Grund, auf dem die Ausschließung beruht, anzugeben. Der Bescheid ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen diese Ausschließung steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung bzw. Hauptversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte. Weitere Berufungsmöglichkeit ist in letzter Instanz das Ehrengericht des Verbandes dem der Verein angeschlossen ist.

§9

Rechtsweg

1. Durch Ausscheiden oder Ausschluß verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Die Verpflichtung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr (Geschäftsjahr) bleibt bestehen.
3. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen stehen, ist der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

DIE ORGANE DES VEREINS

§10

Die Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Hauptversammlung

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem: 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem Gewässerwart. Der Vorstand wird durch den Beirat unterstützt, der sich wie folgt zusammensetzt: Jugendwart, Gerätewart, Schriftführergehilfe, 1 Kontrolleur (Gewässeraufseher), 2 Beisitzer. Sie bilden zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand (der Beirat kann nach Bedarf erweitert werden).

§12

1. Der Vorstand des Vereins wird von der Hauptversammlung jeweils für 3 Jahre gewählt. Das Amt eines gewählten Vorstandsmitgliedes dauert bis zum Abschluß der dritt nächsten Hauptversammlung. In dieser erfolgt die Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
2. Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Es ist ihnen insbesondere untersagt, Provisionen oder sonstige Vergütungen zu empfangen.
4. Barauslagen, sowie im Interesse des Vereins anfallende Kosten, werden den Mitgliedern des Vorstandes vergütet. Das Gleiche gilt für Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes tätig sind. Die anfallenden Kosten der Mitglieder müssen innerhalb 30 Tagen geltend gemacht werden.

§13

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Jeder von ihnen alleine vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle laufenden Geschäfte des Vereins werden durch einen von ihnen erfüllt.

§14

1. Der Vorstand ist zum wirtschaftlichen und sparsamen Haushalten bei den Erfüllungen seiner Aufgaben verpflichtet.
2. Die dem ANF zufließenden Mittel dürfen nur für die Interessen des Vereins verwendet werden. Alle Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes.

§15

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mündlich oder schriftlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
2. Mitglieder des Vorstandes, welche an einem zu beratenden Gegenstand persönlich beteiligt sind, dürfen während der Beratung und Beschlußfassung der Sitzung nicht beiwohnen.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig **bei Anwesenheit von einem der** Vorsitzenden und 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

- Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§16

- Die Mitglieder- und Hauptversammlungen sind vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen und zwar schriftlich 14 Tage vor der Versammlung
- Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet. Hierbei entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- Ein Beschluß über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei viertel der erschienenen Mitglieder.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn wenigstens ein drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§17

- Der Vorsitzende ist dem ANF verantwortlich für die gesamte Geschäftsführung. Er gibt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Richtlinien für die gesamte Leitung des ANF an.
- Der 1. Vorsitzende kann sich durch einen Stellvertreter vertreten lassen.

§18

- Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert, so hat der Vorstand das **Recht** der Selbstergänzung durch Ersatzwahl.
- Die Amtszeit des Ersatzmannes läuft zu dem Zeitpunkt ab, zu dem die des Ausgeschiedenen beendet sein würde.
- Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Zwischen- oder ordentliche Hauptversammlung.
- Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so ist innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen. In der Zwischenzeit leitet der stellvertretende Vorsitzende den ANF.

§19

- Alljährlich findet in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres eine Hauptversammlung statt, die den Bericht des Vorsitzenden und die Berichte der einzelnen Vorstandsmitglieder entgegen nimmt, den Jahresabschluß über das vergangene Jahr sowie den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlag für das neue Geschäftsjahr genehmigt und dem Vorstand Entlastung erteilt.
- Es soll jedes Halbjahr eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die Erste im Jahr als Jahreshauptversammlung.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen wenn:
- a) der Vorstand dies beschließt
 - b) mindestens 10% der Mitglieder des Vorstandes die Einberufung schriftlich verlangt, wobei der Grund anzugeben ist.

§20

Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt aus ihrer Mitte 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte zu überprüfen. Dazu sind ihnen sämtliche Unterlagen auszuhändigen. Der Mitgliederversammlung ist Bericht zu erstatten. Von ihnen ist der Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.
2. Die Mitgliederversammlung hat das Recht eine Revision durch zwei von ihr mit einfacher Mehrheit gewählte Revisoren anzuordnen. Den Revisoren ist das gesamte Buch- und Aktenmaterial des ANF vorzulegen und jede verlangte Auskunft zu erteilen. Die Revisoren erstatten der außerordentlichen Versammlung einen Bericht.

§21

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Nicht auf der Tagesordnung stehende Beratungspunkte können im Anschluß an die Punkte der Tagesordnung erledigt werden, wenn Änderungspunkte fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand mitgeteilt werden und die Versammlung mit einfacher Mehrheit dem zustimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.

§22

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse der Versammlung sind für alle Mitglieder des ANF bindend.

§23

Vorstands- Versammlungsprotokoll

Über jede Vorstandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und in das Protokollbuch einzutragen, die mindestens in groben Zügen den Hergang der Versammlung sowie die gefaßten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift und die Eintragung in das Protokollbuch sind vom 1. Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zu unterzeichnen.

§24

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß einer eigens zu diesem Zweck vom Vorsitzenden einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei viertel der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten, an das Deutsche Rote Kreuz, Sitz in Bonn, für mobile Rettungsfahrzeuge.

3. Die Mitglieder des ANF haben am Reinvermögen keinen Anteil.
4. Zu diesem Zweck werden von der Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren bestellt.

Die Satzungsneufassung tritt gemäß der Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 21. September 1979 nach Eintragung in das Vereinsregister am 15.08.1980 in Kraft.

Köln - Zündorf

Der Vorstand

1. Vorsitzender

Änderung

Die Satzung ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 31. Juli 1992 geändert in §1 (Name). Der Vereinsname wurde geändert auf ANF-Angel-und Naturfreunde HEIMATTREUE. Die Änderung im Vereinsregister erfolgte am 8. Dezember 1992.

51143 Köln

Der Vorstand

1. Vorsitzender